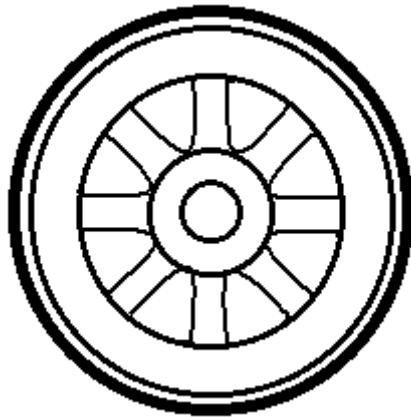


Einwohnergemeinde Radelfingen



Gebührenreglement

Gültig rückwirkend ab 1. Januar 2007
Teilrevision vom 13. Mai 2013, rückwirkend ab 1. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen	10
Nachführung des Vermessungswerks.....	10
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
AUFLAGEZEUGNIS.....	13
GEBÜHRENTARIF.....	13
TEILREVISION VOM 13. MAI 2013 / HUNDETAXE.....	16

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publicationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKp) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKp zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Inkasso

Art. 7 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 8 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 9 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 10 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 11 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 12 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 13 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
Erlass der Gebühr	Art. 14 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.--
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsiegelung ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Aufwandgebühr II Fr. 30.-- Fr. 5.-- pro Person Aufwandgebühr II Fr. 2.-- pro Seite Fr. 20.--

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
³ Adressen- und Personalienauskünfte	Aufwandgebühr II
Art. 19 ¹ Einbürgerungsgebühren	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrrecht
² Bearbeitungsgebühren	Aufwandgebühr II

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 ¹ Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	² Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.

	² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebs- bewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Ver- waltungszwang	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten ³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsbetriebes ⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsbetrieben ⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kino- betriebe, pro Veranstaltung	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr) ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	Fr. 40.-- Fr. --.50 Fr. --.20 Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--

Ausweise	Art. 25 ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass) ² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11) Fr. 5.--
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) ² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
<i>Hundetaxe Teilrevision 13.5.2013</i>	Neu Art. 29a	Seite 16

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretentsentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Fr. 50.-- Aufwandgebühr II

Gebührenreglement

Koordinierte, materielle prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ³ Publikation abfassen ⁴ Mitteilung an die Nachbarn ⁵ Einspracheverhandlung ⁶ Bauentscheid ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmen-nachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlagen - An-schluss	Aufwandgebühr II Fr. 20.-- pro Gesuch Fr. 50.-- Fr. 50.-- Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Fr. 30.-- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Fr. 30.-- Fr. 30.-- Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30.-- Fr. 30.-- Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Bewilligungsbehörde ⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Bau-gesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie-technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 42 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetztes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	---	-----------------------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 1.-- pro Kopie
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

	Art. 45 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 47 Auffassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 49 ¹ Mahnung ² Verfügung (ausgenommen Rechnungsstellung mit integrierter Verfügung)	Keine Gebühr Fr. 100.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 51 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 52 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 01.01.2007 in Kraft

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Die Gemeindeversammlung vom 19. Februar 2007 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorwalter

Daniel Mauerhofer

Martin Riesen

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 19. Januar 2007 bis 19. Februar 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsangeiger Nr. 3 vom 19. Januar 2007 bekannt.

Der Gemeindevorwalter

Martin Riesen

Gebührentarif

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 51 des Gebührenreglements der Gemeinde Radelfingen vom 19. Februar 2007 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	75.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	125.00	pro Stunde
3. Hundetaxe	Fr.	75.00	pro Jahr
4. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)			
A4 einseitig (schwarz)	Fr.	--.30	pro Blatt
A4 doppelseitig (schwarz)	Fr.	--.60	pro Blatt
A3 einseitig (schwarz)	Fr.	--.60	pro Blatt
A3 doppelseitig (schwarz)	Fr.	1.20	pro Blatt
A4 einseitig (farbig)	Fr.	1.00	pro Blatt
A4 doppelseitig (farbig)	Fr.	2.00	pro Blatt
A3 einseitig (farbig)	Fr.	2.00	pro Blatt
A3 doppelseitig (farbig)	Fr.	4.00	pro Blatt
5. Kontrolle und Versand Führerausweis	Fr.	5.00	pro Gesuch
6. Auto-Spesen			
Fahrzeug bis 3.5 Tonnen	Fr.	--.80	pro km
Fahrzeug über 3.5 Tonnen	Fr.	1.50	pro km

Inkrafttreten

Der neue Gebührentarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Radelfingen an seiner Sitzung vom 28. Januar 2013 beschlossen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorwalter

Urs Kuhn

Martin Riesen

Teilrevision Gebührenreglement

Hundetaxe

Art. 29a	<p>Neu:</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.-- und Fr. 150.-- (jährlich pro Hund) in der Verordnung (Gebührentarif) fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>
----------	--

Art. 50	<p>Bisher:</p> <p>Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>Neu:</p> <p>Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I, die Aufwandgebühr II pro Stunde und die Hundetaxe pro Kalenderjahr.</p>
---------	--

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 13. Mai 2013

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Urs Kuhn

Martin Riesen

Detligen, den 14. Mai 2013

Auflage, Inkraftsetzung

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementänderung i.S. Hundetaxe vom 12 April 2013 bis und mit 13. Mai 2013 in der Gemeindevorwaltung Radelfingen in Detlingen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsangeiger Nr. 15 vom 12.4.2013 und Nr. 17 vom 26.4.2013 publiziert.

Innert der Rechtsmittelfrist vor der Gemeindeversammlung wurden keine Beschwerden gegen das Reglement eingereicht. Auch gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 2013 in nämlicher Sache wurden keine Beschwerden erhoben.

Die Reglementänderung tritt somit rückwirkend ab 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Gemeindevorwalter

Detlingen, 14. Mai 2013

Martin Riesen

Beschwerden: Keine

Der Gemeindevorwalter

Detlingen, 14. Juni 2013

Martin Riesen